

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 931/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria S t [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Street [REDACTED], [REDACTED] le [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Nakamul die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach § 75 BGG in der bis 17. September 1965 geltenden Fassung endete der Entschädigungszeitraum für eine aus ihrem Beruf verdrängte Frau, wenn sie durch die Ehe in Verhältnisse gelangt war, in denen sie nicht mehr erwerbsfähig zu sein pflegte (BGH RZW 1972, 63). Diesen Grundzeiten entspricht, wie das Berufungsgericht feststellt und die Klägerin auch in der Beschwerde nicht verkennet, die Beendigung des Entschädigungszeitraums am 30. November 1964 im unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 4. Dezember 1966. Mit Recht hat das Berufungsgericht die im März 1973 beantragte Abhilfe abgelehnt, weil sich der Bescheid nicht als fehlerhaft oder im Ergebnis unrichtig erwiesen habe (BGH RZW 1972, 344).

134

- 3 -

Zutreffend hat das Berufungsgericht erkannt, daß in Wege der Abhilfe die durch § 73 Abs. 2 BEG nF begründete Erweiterung des Anspruchs nicht durchgesetzt werden kann. Die Zuerkennung dieser Anspruchsverbesserung setzt einen Antrag nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlussG voraus. Da ein solcher Antrag nicht gestellt worden und dementsprechend auch keine Entscheidung ergangen ist, kommt Abhilfe nicht in Betracht.

Kai

Fuchs

